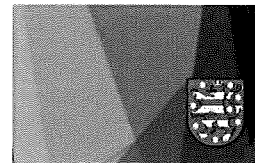


287/15/2023



Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten

Vorsitzende:

TLEVK - Werner-Seelenbinder-Straße 7 – 99096 Erfurt

stellv. Vorsitzender:

Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfBJS

Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096
Erfurt



info@tlevk.de

Erfurt, den 9. November 2023

Anhörung 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Landeselternvertretung der Kindergärten in Thüringen

Wir begrüßen, dass sich der Thüringer Landtag auf Initiative der Koalition aus Die Linke, SPD und B90/Die Grünen erneut mit einer Novellierung des ThürKigaG beschäftigt und dabei auch Forderungen der Eltern berücksichtigt wurden. In sehr guten Vorabgesprächen mit Vertretern der Regierungsfractionen und dem TMBJS wurden unsere geforderten Punkte besprochen und Möglichkeiten der Umsetzung ausgelotet.

Im Folgenden nun unsere Stellungnahme zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen:

§ 7a: Ziel soll es sein, ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu gründen. Das Zentrum soll u.a. praxisnahe Fort- und Weiterbildungen, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die qualitätsorientierte Selbstevaluation fördern und unterstützen. Eine unserer Forderungen ist seit langem, dass mehr Augenmerk auf die Qualität, die Umsetzung des Bildungsplanes gelegt wird. Außerdem ist eine Schärfung des Blickes auf Kindeswohlgefährdungen erforderlich. Mit dem geplanten Zentrum wird aus unserer Sicht ein wichtiger Grundstein dafür gelegt.

Es ist nach unserer Meinung unerlässlich, dass eine fortwährende Weiterbildung stattfindet. Immer wieder neue Impulse zu setzen, hilft den Pädagog*innen in den Einrichtungen, ihre Arbeit weiterzuentwickeln. Die Selbstevaluation ist dabei ein wichtiges Instrument. Hier müssen Kriterien entwickelt werden, wie dabei der Elternbeirat einzubeziehen ist. Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass „die Fachbrille regelmäßig poliert wird“.

Dabei ist das „wissenschaftliche Basismonitoring“ die unterste Stufe. Hier bedarf es einer raschen Weiterentwicklung.

Auch sehen wir ein gesetzliches vorgeschriebenes QM-System in den Kindergärten für absolut notwendig an und fordern die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes.

§ 8: Die inklusive Förderung von besonderen Kindern ist ein wichtiges Element, mit dem diese Kinder am „normalen“ Leben teilhaben können. Die im Entwurf gemachten Änderungen sehen wir als Ergänzung des bisherigen Textes.

§ 9: Wir erachten den neuen Absatz 3 als zielführend. Auf Grund bekannter Vorkommnisse, die als Kindeswohlgefährdung einzustufen sind, halten wir stärkere Kontrollen für absolut notwendig. Es soll jedoch eingefügt werden, dass Besichtigungen und Kontrollen auch unangekündigt erfolgen können.

§ 12 Wir halten die Elternmitwirkung auch in Kindertagespflegestellen für sinnvoll. Daher soll § 12, Abs. 1, Satz 1 wie folgt gefasst werden:

Die Eltern von Kindern in Kindergärten und Kindertagespflege haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden.

§ 12, Abs. 2 Die Ergänzung zu den Öffnungs- und Schließzeiten ermöglichen den Eltern Planungssicherheit. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Schließungen von Kindergärten, z.B. in den Sommerferien eine Einschränkung des Rechtsanspruchs nach § 2 ThürKigaG darstellen. Das Gesetz regelt zwar, dass Pädagog*innen für mindestens 2 Tage zum Zwecke der Weiterbildung freizustellen sind, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Pädagog*innen gleichzeitig an Weiterbildungen teilnehmen, was zur Schließung von Einrichtungen führt. Fachlich kann es allerdings sinnvoll sein, dass die Pädagog*innen gemeinsam an Weiterbildungen teilnehmen. Sommerschließzeiten stellen die Eltern unter Umständen vor erhebliche Herausforderungen. Mehrkindfamilien müssen möglicherweise Schließzeiten in verschiedenen Kitas oder Horten abdecken. Dabei sind die Schließzeiten in vielen Fällen nicht identisch. So kommt es regelmäßig vor, dass die Eltern über die gesamten Sommerferien verteilt Schließzeiten beachten müssen. Dies steht im Widerspruch zur Stärkung der Familie. Die Gemeinden müssen sich im Klaren darüber sein, dass sie als öffentliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auch während der Schließzeiten zu erfüllen haben.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Satz anders formuliert werden, und zwar:

Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vor Festlegung zur **Anhörung** vorzulegen und nach dessen Stellungnahme unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine unserer Forderungen war, dem Elternbeirat in weiteren Punkten das Recht auf Zustimmung zu geben, u.a. bei den Öffnungs- und Schließzeiten.

Laut ThürKigaG müssen bedarfsgerechte Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf richtet sich in erster Linie nach den Eltern und Ihren familiären und beruflichen Situationen. Daher ist die Zustimmung bei Änderungen hier konsequent und geboten, sodass diesem Bedarf mehr Gewicht verliehen werden kann.

Kann der Träger oder Einrichtung aufgrund von Krankheit oder unvorhergesehener Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht das notwendige Personal stellen, muss der Elternbeirat rechtzeitig und planbar darüber informiert werden. Eine Zustimmung ist dann nicht erforderlich.

§ 12, Abs. 3 Zunächst begrüßen wir die Änderung des 2. Satzes. Gleichzeitig schränkt die Neufassung des Absatzes die Mitwirkungsrechte der Eltern deutlich ein. Durch die aktuelle Vorlage entsteht eine abschließende Aufzählung. Dadurch haben Elternbeiräte kein

Mitbestimmungsrecht bei anderen Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen.

Hier fordern wir eine Änderung des Entwurfs und schlagen dazu vor:

Einfügen des Wortes „Alle“ am Anfang von Satz 1 und Ergänzung des Satzes 2 um das Wort „auch“ an 3. Stelle. Gleichzeitig soll in Punkt 2 eine Einfügung gemacht werden. Im Weiteren halten wir eine Ergänzung zur Mitbestimmung auf Grund des Urteils des OVG Weimar vom 11. April 2013 – 3 N 342/09 für unerlässlich.

Der Absatz 3 erhält demnach folgende Fassung:

„Alle Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat.

Hierzu zählen auch:

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl der Verpflegung, die Änderung des Umfangs der Verpflegung oder Änderungen in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Erfolgte keine Anhörung nach Abs. 2, kann die Entscheidung des Trägers angefochten werden. Wurde nach Abs. 3 die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt, ist die Entscheidung des Trägers unwirksam.

§13, Abs.1 Um die Elternmitwirkung zu stärken ist eine Anpassung der Struktur der Elternbeiräte nötig. Als gutes Beispiel ist die Regelung zur Elternmitwirkung bei der Schule zu sehen. Auch bei der Elternvertretung im Kindergartenbereich ist die Einbindung der Stellvertretung wichtig. Um Änderungen in der ThürKigaVO vornehmen zu können, ist folgende Anpassung nötig.

„(1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihre Stellvertretungen der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium laden alle 2 Jahre zur Wahl ein, unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.“

§ 13, Abs 3 Die Neufassung dieses Paragraphen war eine unserer Forderungen. Die nun vorgelegte Fassung erreicht jedoch noch nicht unser Ziel, da diese den Gemeinden und Landkreisen Spielraum lässt. Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten:

Die notwendigen Sachausgaben der Gesamtelternvertretung tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf Ebene des Landkreises der Landkreis und auf Ebene der Gemeinde die Gemeinde. Zu den notwendigen Sachausgaben zählen:

1. Fahrtkosten zu Sitzungen der Gesamtelternvertretung
2. Kosten für digitale Kommunikation (Mailpostfach nach DSGVO)
3. Kosten für Büromaterial (Druckerpatronen, Papier)

Die Kosten für 2. und 3. sind auf insgesamt 50 Euro pro Jahr beschränkt.

Alternativ:

Die Art der notwendigen Sachausgaben und deren Höhe regelt die Thüringer Kindergartenverordnung.

§ 16 Abs. 2 und 3 Die geplante Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels trägt zur Steigerung der Qualität in der pädagogischen Arbeit bei und findet daher unsere ausdrückliche Zustimmung. Aufgabe der Gemeinden und freien Träger muss es nun sein, über PiA die dafür benötigten Fachkräfte auszubilden.

§ 18 Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung und eine verpflichtende ärztliche Entwicklungsfeststellung durch.
Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen und sind über das Ergebnis zu informieren. Die ärztliche Untersuchung soll spätestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt der Kinder stattfinden.

Begründung:

Wir halten das für Wichtig dies verpflichtend zu machen, da im Alter von vier Jahren ein guter Zeitpunkt ist eine Entwicklungsfeststellung durchzuführen. Dort erkennt man bereits, gut wie sich das Kind entwickelt hat. Fallen dort Defizite in einem der Entwicklungsbereiche auf, hat man genug Spielraum adäquat darauf zu reagieren, sei es in der Einrichtung oder mit zusätzlicher Hilfe, um das Kind zu fördern.

Des Weiteren biete es eine gute Möglichkeit, für die pädagogische Fachkraft in den Austausch mit den Ärzten zu gehen. Ein Perspektivenwechsel ermöglicht dem Fachpersonal Beobachtungen zu erweitern und im täglichen Geschehen mit einzubeziehen. Auch biete es gut die Möglichkeit mit den Eltern ins Gespräch zu kommen.

§ 21 Abs 3 Auch hier wird eine Forderung der Eltern zumindest teilweise umgesetzt. Die neuen festen Abrechnungstermine und deren Begrenzung auf zwei pro Jahr schaffen mehr Planungssicherheit und vermindern den Bürokratieaufwand bei den Leitungen. Die freiwerdende Zeit kann in pädagogische Arbeit fließen.

§ 29 Abs. 2 Die Aufnahme des Wortlautes „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie“ war eine Forderung der Eltern und wird von uns begrüßt. Somit erfüllt das ThürKigaG endlich die Vorgaben aus dem SGB VIII und verhindert eine Ungleichbehandlung der Eltern in unterschiedlichen Gemeinden des Freistaates.

§ 29 Abs. 3 Die Klarstellung, dass die Kosten der Mittagsmahlzeit gesondert auszuweisen sind, erfüllt unsere Forderung. Bisher werden die Kosten in Teilen des Freistaates nicht über Bildung und Teilhabe übernommen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des Absatzes herrscht hier auch Rechtssicherheit für die betroffenen Familien.

Gleichzeitig bedarf es hier einer weiteren Klarstellung zu den Kosten der Verpflegung, und zwar wie folgt:

Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Dies sind

1. Lebensmittelkosten (sämtlicher Wareneinsatz)
2. Personalkosten für technisches Personal zur Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung inkl. Personalnebenkosten
3. Entsorgung Speiseabfälle

Alle übrigen Kosten sind den Betriebskosten zuzuordnen.

§ 30 Abs 1 Eine Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit schafft mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit und wird von uns ausdrücklich befürwortet. Gleichzeitig mahnen wir an, dass Bildung grundsätzlich von Beiträgen durch die Eltern freigestellt werden muss. Auf Anregung von Eltern sollte allerdings auch eine nachträgliche Erstattung bei vorzeitiger Einschulung wieder Bestandteil des Gesetzes werden. Eine vorzeitige Einschulung darf sich nicht zum finanziellen Nachteil für die betroffenen Eltern entwickeln.